

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 28.04.2016 mit Änderung vom 27.06.2024 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| • der Kommandant                  | 1.200,00 €/Jahr |
| • der stellvertretende Kommandant | 800,00 €/Jahr   |
| • der Gerätewart                  | 480,00 €/Jahr   |
| • der 1. Jugendwart               | 220,00 €/Jahr   |
| • der 2. Jugendwart               | 150,00 €/Jahr   |
| • der Kassierer                   | 200,00 €/Jahr   |
| • der Schriftführer               | 200,00 €/Jahr   |
| • der Ausbildungswart             | 400,00 €/Jahr   |

Für vom Kommandanten oder seinem Stellvertreter angeordnete Arbeitsdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 € pro Stunde; § 1 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Beimerstetten, den 18.07.2025

Gez.

Andreas Haas, Bürgermeister.